

| | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 1970 | Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1970 | Nr. 33 |
|------|--------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 31. 3. 70 | Erste Wasserversicherungsverordnung (1. WasSV) | 357 |
| 17. 4. 70 | Neunundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung | 358 |

Bundesgesetzbl. III 934-1

Erste Wasserversicherungsverordnung (1. WasSV)

Vom 31. März 1970

Auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Wasserversicherungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, 1817), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Vorsorgemaßnahmen nach dem Wasserversicherungsgesetz zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, zur Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang und zur Deckung des Bedarfs an Löschwasser.

§ 2

Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser

(1) Für die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser sind in der Regel 15 l je Person und Tag zugrunde zu legen.

(2) Für Krankenanstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung pflegebedürftiger Personen dienen, sind 75 l, in chirurgischen und Infektionskrankenanstalten oder den entsprechenden Fachabteilungen in Krankenanstalten 150 l je Krankentag und Tag zugrunde zu legen.

(3) Für Betriebe und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist, wird der Bedarf nach Art und Umfang der Leistungen, die der Betrieb oder die Anstalt im Verteidigungsfall zu erbringen hat, errechnet.

(4) Für die Haltung von Nutztieren sind in der Regel 40 l je Großvieheinheit und Tag zugrunde zu legen. Als Großvieheinheit im Sinne dieser Verordnung gelten:

- 1 Pferd oder 1 Rind über zwei Jahre,
- 2 Pferde oder 2 Rinder unter zwei Jahren,
- 5 Schweine,
- 10 Schafe

sowie die entsprechende Anzahl anderer Nutztiere mit einem Gesamtgewicht von 500 kg.

§ 3

Beschaffenheit des Trinkwassers

(1) Trinkwasser aus Anlagen, die nach der Zivilverteidigungsplanung im Verteidigungsfall der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser dienen, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die Gesundheit der Menschen sowie der Nutztiere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Es muß weiterhin frei sein von anderen Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration.

(2) Ist die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser auf andere Weise nicht sicherzustellen, kann mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde von den Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden, wenn nur geringfügige und vorübergehende gesundheitliche Störungen zu besorgen sind. Bei begründetem Verdacht auf Vorhandensein von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration im Einzelfall entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde, ob das Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs verwendet werden kann.

§ 4

Bemessung des Bedarfs an Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang

Der unentbehrliche Bedarf an Betriebswasser für Betriebe und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist, wird nach Art und Umfang der Leistungen, die der Betrieb oder die Anstalt im Verteidigungsfall erbringen soll, errechnet.

§ 5

Beschaffenheit des Betriebswassers

(1) Betriebswasser muß so beschaffen sein, daß Betriebe und Anstalten die nach der Zivilverteidigungsplanung geforderten Leistungen im Verteidigungsfall erbringen können. Im einzelnen ist die Beschaffenheit von der Verwendungsart abhängig.

(2) Betriebswasser muß so beschaffen sein, daß eine Gesundheitsschädigung der Betriebsangehörigen nicht zu befürchten ist.

§ 6

Bemessung des Bedarfs an Löschwasser

(1) Der Bedarf an Löschwasser ist in der Regel auf einen Zeitraum von 5 Stunden zu bemessen; er richtet sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1237). Art und Maß der baulichen Nutzung sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen in den Bauleitplänen nach der vorhandenen Bebauung zu bestimmen.

(2) Für je einen Hektar bebauten Gebietes ist als Bedarf zugrunde zu legen:

1. in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) bis zu einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,6
144 m³/5 h
2. reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebie-

ten (MI), Dorfgebieten (MD), Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) bis zu einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 1,2
288 m³/5 h

3. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebieten (MI), Kerngebieten (MK), Sondergebieten (SO) und Gewerbegebieten (GE) bis zu einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 2,4
576 m³/5 h

4. in Kerngebieten (MK), Sondergebieten (SO) und Gewerbegebieten (GE) bis zu einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 4,0 und darüber
960 m³/5 h

5. in Industriegebieten (GI) bis zu einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0
960 m³/5 h

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Neunundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 17. April 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) in der Fassung der Verordnungen vom 6. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 941) und vom 17. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 891) wird nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anlage**(Änderungsverordnung zur Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung)**

1. Nach Rn. 20 (1) wird folgender Absatz (1 a) eingefügt:

„(1 a) Die Stoffe und Gegenstände der Klasse Ia müssen den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.“

2. In Rn. 21 Ziffer 12 wird nach den Worten „Siehe zu a) und b) auch Anhang I Rn. 1105“ der nachfolgende Text durch folgende Bem. ersetzt:

„Bem. Wegen der besonderen Zulassung zur Eisenbahnbeförderung siehe Rn. 1150 (2 b).“

3. Rn. 21 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13 a) *Chloratsprengstoffe* und *Perchloratsprengstoffe*, das sind Gemenge von Chloraten oder Perchloraten der Alkalien oder alkalischen Erden mit kohlenstoffreichen Verbindungen. Siehe auch Anhang I, Rn. 1106 — auch Brandversuch unter Einschluß —.

Bem. Wegen der besonderen Zulassung zur Eisenbahnbeförderung siehe Rn. 1150 (2 c).

b) *Chloratit* (Gemenge von 83 bis 92 % Kalium- oder Natriumchlorat oder beiden, 5 bis 12 % flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von mindestens 30° C, auch bis zu 4 % Pflanzenmehl).“

4. Rn. 21 Ziffer 14 c) wird durch folgende Bem. ergänzt:

„Bem. Wegen der besonderen Zulassung zur Eisenbahnbeförderung siehe Rn. 1150 (2 b).“

5. Rn. 21 Ziffer 14 B erhält folgende Fassung:

„14 B I *Kalksalpetersprengstoffe*.

Bem. Wegen der besonderen Zulassung zur Eisenbahnbeförderung siehe Rn. 1150 (2 c).

14 B II *Calzinit*, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen oder beiden (Gemenge von höchstens 76 % Kalksalpeter, technisch, der bis zur Hälfte durch Ammonsalpeter ersetzt sein kann, Holzkohle oder Pflanzenmehlen oder beiden, auch von flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von mindestens 30° C, auch von höchstens 20 % Nitroglycerin, auch von höchstens 20 % aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, auch von höchstens 8 % Aluminium oder Aluminiumsilicid oder beiden).“

6. In Rn. 40 wird nach Absatz (1) folgender neuer Absatz (1 a) eingefügt:

„(1 a) Für den Transport von Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia als Wagenladung sind Güterwagen mit Rollenachslagern, ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen und dichtem Wagenboden zu verwenden. Die Böden der Güterwagen müssen vor der Beladung vom Absender gründlich gereinigt und insbesondere von allen brennbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) gesäubert werden.

Vor Bereitstellung der Güterwagen zur Beladung hat die Eisenbahn den ordnungsgemäßen Zustand der Güterwagen, insbesondere der Funkenschutzbleche und Güterwagenböden durch einen fachkundigen Bediensteten zu überprüfen.“

7. Rn. 41 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgenommen bei Wagenladungen mit Schwarzpulver der Ziffer 11, verpackt nach Rn. 31 (1) a) 1., 3., 4. und 5. und beschränkt auf ein Höchstgewicht von 35 kg je Versandstück, müssen bei Wagenladungen mit Stoffen der Ziffern 3, 4, 5, 8, 9, 9 A, 11, 13 a) und 14 a) und b) die beladenen Wagen an beiden Längsseiten in oder neben dem Zettelhalter einen Zettel mit rotem Ring (Breite 1 cm, innerer Durchmesser 11 cm) auf weißem Grund tragen.“

8. Rn. 48 erhält folgende Fassung:

„48 (1) Bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia als Wagenladung ist besonderes Augenmerk auf die Verhinderung und Entdeckung von Bränden zu richten.

Wird an einem Wagen, in dem sich explosive Stoffe und Gegenstände befinden, ein Anzeichen eines Brandes festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die den bei einer Explosion zu erwartenden Schaden möglichst gering halten. Werden solche Wagen abgestellt, ist möglichst ein Mindestabstand von 300 Metern von bewohnten Gebäuden, Fabriken, belebten Straßen und Plätzen usw. einzuhalten.

Geschlossene Züge mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia sollen so abgestellt werden, daß die Gefährdung der Umgebung möglichst beschränkt wird. Wegen des Mindestabstandes von bewohnten Gebäuden usw. gilt Satz 3.

(2) Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia dürfen nicht in Züge, in denen Reisende befördert werden, eingestellt werden.

(3) Das Zugpersonal ist davon zu unterrichten, daß sich im Zuge Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia befinden.

Der Bestimmungsbahnhof ist durch einen Vorbahnhof unter Bezeichnung des Zuges von dem bevorstehenden Eintreffen einer Wagenladung mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia zu benachrichtigen.

(4) Sind Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia in einen Zustand geraten, der die Aufbewahrung oder die Weiterbeförderung bedenklich erscheinen läßt, ist ungeachtet der zum Schutze der Allgemeinheit zu treffenden Maßnahmen der Absender und, wenn zweckmäßig, der Empfänger zu benachrichtigen. Diese haben die erforderlichen Weisungen über die Behandlung des Gutes zu erteilen. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist zu verständigen.

(5) Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia, die mit einem Rotringzettel gekennzeichnet sind, müssen im Eisenbahnbetrieb mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

(6) Werden bei einem Zwischenfall mit Wagenladungen, die mit einem Zettel nach Muster 1 gekennzeichnet sind, Dritte durch die Eisenbahn hinzugerufen (z. B. Feuerwehr), sind — soweit möglich — diese von der Eisenbahn darüber zu unterrichten, daß es sich um Wagen mit explosiven Stoffen und Gegenständen handelt.

(7) Enthalten Züge einzelne Wagenladungen oder Gruppen von Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia, dürfen Wagenladungen mit feuergefährlichen Gütern, die mit einem Gefährzettel nach Muster 2 gekennzeichnet sind, nicht unmittelbar vor oder hinter solchen Wagen eingestellt werden. Zwischen solchen Wagen oder Wagengruppen müssen sich mindestens 2 Schutzwagen befinden.

(8) Das Be- und Entladen der Wagen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia haben Absender und Empfänger unter sachkundiger Aufsicht zu besorgen. Unberufene sind von dem Verladeplatz fernzuhalten. Wenn ausnahmsweise bei Dunkelheit be- oder entladen werden muß, ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Wagen dürfen nicht an Güterhallen, sondern müssen möglichst auf abgelegenen Nebengleisen be- oder entladen werden. Auf dem Versandbahnhof sind die Wagen möglichst kurz vor Abgang des Zuges, mit dem sie befördert werden sollen, zu beladen. Die Eisenbahn hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Wagenladungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ia auf dem Bestimmungsbahnhof möglichst schnell entladen werden können. Die Empfänger sind verpflichtet, die Entladung unverzüglich vorzunehmen. Dies gilt besonders für Wagenladungen, die mit einem Rotringzettel gekennzeichnet sind."

9. Rn. 60 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Gegenstände der Klasse Ib aus in Rn. 21 aufgeführten explosiven Stoffen bestehen oder damit geladen sind, so müssen diese explosiven Stoffe den für sie im Anhang I aufgestellten Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen entsprechen.“

10. In Rn. 77 wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:

„(3) Bei Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen ist am rechten Rand der Felder 19 und 20 des Empfangsblattes des vierteiligen Frachtbriefes ein gleichseitiges gelbes Dreieck mit einer Seitenlänge von 40 mm aufzukleben.“

11. In Rn. 78 wird nach Absatz (1) folgender neuer Absatz (1 a) eingefügt:

„(1 a) Für den Transport von Gegenständen der Klasse Ib als Wagenladung sind Güterwagen mit Rollenschlagern, ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen und dichtem Wagenboden zu verwenden. Die Böden der Güterwagen müssen vor der Beladung vom Absender gründlich gereinigt und insbesondere von allen brennbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) gesäubert werden.“

Vor Bereitstellung der Güterwagen zur Beladung hat die Eisenbahn den ordnungsgemäßen Zustand der Güterwagen, insbesondere der Funkenschutzbleche und Güterwagenböden durch einen fachkundigen Bediensteten zu überprüfen.“

12. Rn. 78 (7) erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Wagenladungen mit Gegenständen der Ziffern 10 und 11 müssen die beladenen Wagen an beiden Längsseiten in oder neben dem Zettelhalter einen Zettel mit rotem Ring (Breite 1 cm, innerer Durchmesser 11 cm) auf weißem Grund tragen.“

13. Nach Rn. 78 (7) wird folgender neuer Absatz (8) eingefügt:

„(8) Bei Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen der Klasse Ib — die, soweit es sich um militärische Munition handelt, in die Gefahrklassen 5 und 6 der Munitionsvorschriften der Bundeswehr eingeordnet sind — müssen an beiden Seiten der beladenen Wagen auf den Türen ein Zettel nach Muster 1 sowie in einem Abstand von 50 mm darüber ein gleichseitiges gelbes Dreieck mit einer Seitenlänge von 400 mm in Tagesleuchtfarbe angebracht werden. Diese Zettel sind nach Entladung vom Empfänger zu entfernen.“

14. Rn. 84 erhält folgende Fassung:

„84 (1) Bei der Beförderung von Gegenständen der Klasse Ib als Wagenladung ist besonderes Augenmerk auf die Verhinderung und Entdeckung von Bränden zu richten.“

Wird an einem Wagen, in dem sich mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände befinden, ein Anzeichen eines Brandes festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die den bei einer Explosion zu erwartenden Schaden möglichst gering halten. Werden solche Wagen abgestellt, ist möglichst ein Mindestabstand von 300 Metern von bewohnten Gebäuden, Fabriken, belebten Straßen und Plätzen usw. einzuhalten.

Geschlossene Züge mit Stoffen und Gegenständen der Klasse Ib sollen so abgestellt werden, daß die Gefährdung der Umgebung möglichst beschränkt wird. Wegen des Mindestabstandes von bewohnten Gebäuden usw. gilt Satz 3.

(2) Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib dürfen nicht in Züge, in denen Reisende befördert werden, eingestellt werden.

(3) Das Zugpersonal ist davon zu unterrichten, daß sich im Zuge Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib befinden.

Der Transport von Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen ist nach Beförderungsplänen durchzuführen. Die Umstellbahnhöfe sind zu verständigen.

Der Bestimmungsbahnhof ist durch einen Vorbahnhof unter Bezeichnung des Zuges von dem bevorstehenden Eintreffen einer Wagenladung mit Gegenständen der Klasse Ib zu benachrichtigen.

(4) Sind Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib in einen Zustand geraten, der die Aufbewahrung oder die Weiterbeförderung bedenklich erscheinen läßt, ist ungeachtet der zum Schutze der Allgemeinheit zu treffenden Maßnahmen der Absender, und, wenn zweckmäßig, der Empfänger zu benachrichtigen. Diese haben die erforderlichen Weisungen über die Behandlung des Gutes zu erteilen. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist zu verständigen.

(5) Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib, die mit einem Rotringzettel gekennzeichnet sind, müssen im Eisenbahnbetrieb mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

(6) Werden bei einem Zwischenfall mit Wagenladungen, die mit einem Zettel nach Muster 1 gekennzeichnet sind, Dritte durch die Eisenbahn hinzugerufen (z. B. Feuerwehr), sind — soweit möglich — diese von der Eisenbahn darüber zu unterrichten, daß es sich um Wagen mit Gegenständen der Klasse Ib handelt. Auf Wagen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen ist besonders hinzuweisen.

(7) Enthalten Züge einzelne Wagenladungen oder Gruppen von Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib, dürfen Wagenladungen mit feuergefährlichen Gütern, die mit einem Gefahretzettel nach Muster 2 gekennzeichnet sind, nicht unmittelbar vor oder hinter solchen Wagen eingestellt werden. Zwischen Wagen oder Wagengruppen mit Gegenständen der Klasse Ib und Wagen mit feuergefährlichen Gütern müssen sich mindestens 2 Schutzwagen befinden.

Für die Beförderung von Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen gilt noch folgendes:

In geschlossenen Zügen sind möglichst gleichstarke Wagengruppen aus Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen zu bilden. Eine Wagengruppe darf höchstens aus 10 Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen bestehen. Zwischen solchen Wagengruppen sind 4 Wagen mit anderen Gütern oder 4 Leerwagen einzustellen.

In andere Züge dürfen höchstens 10 Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen eingestellt werden.

(8) Züge mit mehr als 3 Wagen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen müssen einen Eisenbahnbediensteten als Begleiter haben.

(9) Das Be- und Entladen der Wagen mit Gegenständen der Klasse Ib haben Absender und Empfänger unter sachkundiger Aufsicht zu besorgen. Unberufene sind von dem Verladeplatz fernzuhalten. Wenn ausnahmsweise bei Dunkelheit be- oder entladen werden muß, ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Wagen dürfen nicht an Güterhallen, sondern müssen möglichst auf abgelegenen Nebengleisen be- oder entladen werden.

Auf dem Versandbahnhof sind die Wagen möglichst kurz vor Abgang des Zuges, mit dem sie befördert werden sollen, zu beladen.

Die Eisenbahn hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Wagenladungen mit Gegenständen der Klasse Ib auf dem Bestimmungsbahnhof möglichst schnell entladen werden können. Die Empfänger sind verpflichtet, die Entladung unverzüglich vorzunehmen. Dies gilt besonders für Wagenladungen mit massenexplosionsgefährlichen Gegenständen und für solche, die mit einem Rotringzettel gekennzeichnet sind."

15. Rn. 100 (2) e) erhält folgende Fassung:

„e) Die in den Ziffern 16 bis 19 und 29 bezeichneten Gegenstände sowie Bomben und Feuertöpfe der Ziffer 21 dürfen erst befördert werden, wenn sie aufgrund eines in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Antrages von der Bundesanstalt für Materialprüfung zur Eisenbahnbeförderung zugelassen sind. In dem Antrag sind Menge, Zusammensetzung und Anordnung des Satzes durch Beifügung einer schematischen Skizze anzugeben; auf Anforderung ist ein Muster, bei dem der explosive Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, und das die Einrichtung des Gegenstandes, insbesondere die Anordnung des Satzes und außerdem die erste (Schachtel-, Rollen-, Paket- oder dergleichen) Verpackung erkennen läßt, einzusenden.“

16. Rn. 100 (2) f) erhält folgende Fassung:

„f) Die in Ziffer 30 bezeichneten Zünd- und Brennsätze dürfen erst befördert werden, wenn sie aufgrund eines in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Antrages von der Bundesanstalt für Materialprüfung zur Eisenbahnbeförderung zugelassen sind. In dem Antrag ist die Bezeichnung und die Zusammensetzung des Satzes anzugeben.“

17. In Rn. 114 ist folgender Absatz (3) neu aufzunehmen:

„(3) Für die Stoffe und Gegenstände der Ziffern 16 bis 19, 29 und 30 sowie Bomben und Feuertöpfe der Ziffer 21 muß der Absender im Frachtbrief bescheinigen: *„Zugelassen durch BAM gemäß Rn. 100.“*“

18. Rn. 131 Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Druckgaspackungen

- a) mit höchstens 45 Gewichtsprozent, aber höchstens 250 g brennbaren Stoffen;
- b) mit mehr als 45 Gewichtsprozent oder mehr als 250 g brennbaren Stoffen, je bezogen auf das Gesamtgewicht des Wirkstoffes und des Treibmittels.“

19. Rn. 131 Ziffer 17 Bem. erhält folgende Fassung:

„Bem. Kartuschen sind zur einmaligen Verwendung bestimmte Gefäße, die ein in Rn. 138 (2) aufgeführtes Gas oder Gasgemisch enthalten (z. B. Butan für Campingkocher, Kühlgase usw.) und kein Entnahmeventil besitzen.“

20. Nach Rn. 131 Ziffer 17 wird folgende neue Bem. eingefügt:

„Bem. zu Ziffern 16 und 17:

Als brennbare Stoffe gelten:

- Gase (Treibmittel in Druckgaspackungen, Kartuschenfüllung), deren Mischung mit Luft zündfähig ist und daher eine untere und eine obere Explosionsgrenze hat;
- flüssige Stoffe (Wirkstoff der Druckgaspackungen) der Klasse III a.“

21. Rn. 1150 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist von einem von der Bundesanstalt für Materialprüfung anerkannten Chemiker durchzuführen und unter Angabe des Datums zu bescheinigen.“

22. Rn. 1150 (2 a) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2 a) Das Prüfergebnis für Stoffe und Gegenstände der Rn. 21 — ausgenommen für die Stoffe der Ziffern 12, 13, 14 c) und 14 B I — ist vor der erstmaligen Auflieferung dieser Stoffe zur Beförderung der Bundesanstalt für Materialprüfung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Auf Anforderung sind Proben der Sprengstoffe zur Nachprüfung einzusenden.“

23. Rn. 1150 (2 b) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2 b) Nitratsprengstoffe und nitratfreie Sprengstoffe der Rn. 21 Ziffern 12 und 14 c), deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der in der Stoffaufzählung aufgeführten Gemenge halten muß, sind mit Übersendung des Prüfergebnisses in zweifacher Ausfertigung an die Bundesanstalt für Materialprüfung vorläufig zur Eisenbahnbeförderung zugelassen. Die genaue Zusammensetzung der Sprengstoffe muß aus dem Prüfbericht ersichtlich sein. Die Sprengstoffe sind endgültig zur Beförderung zugelassen, nachdem die Bundesanstalt für Materialprüfung ihre Aufnahme in die Liste der zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Sprengstoffe bestätigt hat.“

24. Nach Rn. 1150 (2 b) werden folgende Absätze (2 c), (2 d) und (2 e) neu aufgenommen:

„(2 c) Chloratsprengstoffe der Rn. 21 Ziffer 13 a) und Kalisalpersprengstoffe der Rn. 21 Ziffer 14 B I, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der in Rn. 21 Ziffer 13 b) bzw. 14 B II aufgeführten Gemenge halten muß, sind erst zur Beförderung zugelassen, nachdem der Hersteller unter Beifügung des Prüfergebnisses in zweifacher Ausfertigung und unter der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung eines großen Brandversuches mit 500 kg des neuen Gemenges die Zulassung zum Stückgutversand bei der Bundesanstalt für Materialprüfung beantragt und erhalten hat.

(2 d) Für die Übersendung des Prüfergebnisses an die Bundesanstalt für Materialprüfung ist das im Anhang I enthaltene Muster zu verwenden.

(2 e) Wegen der Beförderung von Proben an die Prüfstelle siehe Rn. 21, Ziffer 14 C und Rn. 34/3.“

25. Das bisherige Muster zu Rn. 1150 Absatz (2 a) für die Übersendung eines Prüfergebnisses an die Bundesanstalt für Materialprüfung wird durch das anliegende Muster zu Rn. 1150 Absätze (2 a), (2 b) und (2 c) ersetzt.

26. Rn. 1900 wird wie folgt ergänzt:

„Der Untergrund der Zettel 1 bis 5, 6 D und 10 muß aus intensivfarbigem, einseitig gestrichenem Leuchtfarbenpapier, lichtbeständig und wetterfest, hergestellt sein. Vorräte an früher gedruckten Gefahrezetteln — mit Ausnahme des Zettels nach Muster 1 —, die den neuen Mustern nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1970 aufgebraucht werden.“

Zu Rn. 1150 Absätze (2a), (2b) und (2c)

Muster für die Übersendung eines Prüfergebnisses an die Bundesanstalt für Materialprüfung

| Sprengstoff | Zusammensetzung | | | Aussehen und Beschaffenheit | Lagerung bei 75° C (verschlossene Wägeggläschen) | Verhalten | | | | | Empfindlichkeit unter einem Fallhammer | | | | | | Empfindlichkeit gegen Reibung | | |
|-------------|-----------------|-------------|----------|--|--|---|---------------------------------|--|---|--|--|--|----|----|----|----|-------------------------------|----|---|
| | Bestandteile | in % | | | | beim Erhitzen im Wood'schen Metallbad | gegen Zündung durch Streichholz | gegen eine 10 mm hohe, 5 mm breite Gasflamme | beim Einwerfen in eine rotglühende Stahl-schale (5 g) | eines mit dem Sprengstoff gefüllten Stahlblechkästchens im Holzfeuer | beim Erhitzen unter Einschluss in einer Stahlhülse mit einer Öffnung in der Düsenplatte von: | von 5 kp Gewicht bei einer Fallhöhe von cm | | | | | | | |
| | | nach Angabe | gefunden | | | | | | | | | 15 | 20 | 30 | 40 | 50 | | 60 | |
| Donarit 1 | Ammonnitrat | 80 | 79,8 | Hellgelbes, feinkörniges Pulver, etwas zusammenbackend. Kubische Dichte in der Patrone 1,0 | Gewichtsverlust nach 2 Tagen 0,2%; keine nitrosen Gase | Bei 180° C rotbraune Dämpfe, zwischen 212 und 320° C Zersetzung ohne Entzündung | 5mal nicht entzündet | 5mal nicht entzündet | Entzündet sich und brennt mit gleichmäßiger Flamme in 12/14/10 s ab | Brennbeginn nach 64—78 s; Ende des Abbrandes nach 390 bis 500 s; stark zischende Flamme; Kästchen allseitig aufgebeult | 2,0 mm ϕ : Explosion $t_1 = 16$ s $t_2 = 20$ s 2,5 mm ϕ : keine Explosion | Keine Reaktion | 6 | 4 | 3 | 1 | 0 | — | Bei 36 kp Stiftbelastung keine Reaktion |
| | Trinitrotoluol | 12 | 12,1 | | | | | | | | | Zersetzung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | — | |
| | Nitroglycerin | 6 | 5,9 | | | | | | | | | Explosion | 0 | 2 | 3 | 5 | 6 | — | |
| | Holzmehl | 2 | 2,2 | | | | | | | | | | | | | | | | |

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.